

Freiheitsentziehende Maßnahmen

–

verschärfte Anforderungen nach Änderung des Wohn- und Teilhabegesetz in Nordrhein-Westfalen?

29.10.2025

Referentin: Tessa Kuhlmann

Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)

Diplom-Sozialarbeiterin (FH)/Diplom-Sozialpädagogin (FH)

Haftungsausschluss

Diese Folien wurden mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, erheben jedoch keinen Anspruch auf Richtigkeit und inhaltliche Vollständigkeit. Die Autorin übernimmt keine Haftung für irgendwelche direkten oder indirekten Schäden oder Verluste, gleich aus welchem Rechtsgrund, diese jemand durch eine Handlung oder ein Unterlassen aufgrund des Inhalts, der Informationen und/oder der Materialien aus diesem Werk erleidet. Jegliche Gewährleistung und Haftung ist ausgeschlossen.

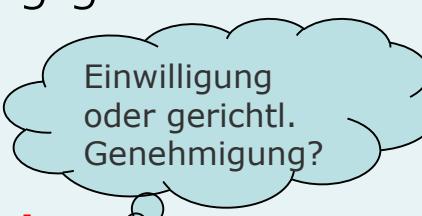
Dies ist eine Seminarunterlage keine Rechtsberatung.

Gliederung

1. Einleitung
2. Freiheitsentziehende Unterbringung & freiheitsentziehende Maßnahmen
 - Übersicht und Fallbeispiele
 - Gesetzliche Grundlagen
 - Aspekte in der praktischen Umsetzung
3. Verschärfte Anforderungen nach Änderung des Wohn- und Teilhabegesetz in Nordrhein-Westfalen?
 - Gesetzliche Grundlagen
 - Aspekte in der praktischen Umsetzung
4. Abspann

Freiheitsentziehende Unterbringung & freiheitsentziehende Maßnahmen

Gesetzliche Grundlagen

Bundesrecht	Landesrecht am Beispiel NRW
<ul style="list-style-type: none">• Grundgesetz• Strafrecht• Teilhabestärkungsgesetz• ... <p>Betreuungsrecht (Bürgerl. Recht §1831 BGB)</p> <p>Familienrecht (Bürgerl. Recht §1631b BGB)</p> 	<p>Wohn- und Teilhabegesetz (WTG NRW)</p> <ul style="list-style-type: none">• PsychKG NRW• ... 

Begriffe/ gesetzliche Grundlagen/ Unterscheidung nach Alter der Klienten/Patienten

	Minderjährige	Volljährige
Freiheitsentziehende Unterbringung	§ 1631 b BGB § 42 SGB VIII PsychKG der Länder § 7 JGG ...	§ 1831 Abs. 1 u. 2 BGB (vor 2023 § 1906 Abs. 1 u. 2 BGB) PsychKG der Länder ...
Freiheitsentziehende Maßnahmen	§ 1631 b BGB alte Gesetzeslage: elterliche Sorge ...	§ 1831 Abs. 4 BGB (vor 2023 § 1906 Abs. 4 BGB) ...

Fallbeispiele

Beispiele für freiheitsentziehende Maßnahmen:

- **Mechanische Maßnahmen und Isolierungen**, wie Bettgitter, Bauchgurt, Vorsatztische, Arretieren der Bremsen am Rollstuhl (die nicht vom Klienten/Patienten eigenständig gelöst werden können), Verschließen von (Zimmer-)Türen oder Einsatz von Trickverschlüssen (z.B. versteckte Entriegelungsknöpfe)
- **5-Punkt und 7-Punkt Fixierungen**, Urteil des BVerfG vom 24.07.2018 beachten! → **Achtung landesrechtliche Vorschriften beachten z.B. WTG-NRW 2023!**
- **Verabreichung von Medikamenten** (Schlafmittel und Sedativa)
Sollte ein Medikament mit dem Ziel verordnet werden, den Klienten/Patienten am Verlassen des Bettes oder der Einrichtung zu hindern, würde dies eine freiheitsentziehende Maßnahme darstellen, und wäre damit zwingend der richterlichen Genehmigung unterworfen. Bei Einsatz der Medikamente zu therapeutischen oder heilenden Zwecken handelt es sich nicht um freiheitsentziehende Maßnahmen, auch wenn als Nebenwirkung der Bewegungsdrang eingeschränkt wird.

Fallbeispiele

- **Wegnahme von Hilfsmitteln**, wie z.B. Brillen, Gehhilfen
- **psychischer Druck oder einschüchternde Verbote**
- **optische Täuschungen, die von dem Klienten/Patienten nicht als solche erkannt werden** – wie z.B. das Bemalen der Ausgangstür oder schwarze Balken
- ...

Hinweis:

Maßnahmen, die ausschließlich der Sicherung eines sich nicht fortbewegungsfähigen und kommunikationsunfähigen Menschen gelten – beispielsweise das Bettgitter eines komatösen Betroffenen – sind keine freiheitsentziehenden Maßnahmen im Sinne des § 1831 BGB.

Ist die Frage, ob die willentliche Fortbewegungsfähigkeit noch vorhanden ist, nicht zweifelsfrei einschätzbar, ist gerichtliche Entscheidung nötig. Der Richter entscheidet, ob die Maßnahme genehmigungsbedürftig und genehmigungsfähig ist und attestiert ggf. mit einem sogenannten „negativen Attest“, dass es sich um keine freiheitsentziehende Maßnahme handelt.

Besonderheiten bei Minderjährigen

- **Bundestagsdrucksache 9/1299: Freiheitsentziehung liegt nicht vor bei altersüblichen Freiheitsbeschränkungen.**

Beispiele:

- Kinder in Kindertagesstätten dürfen mechanisch am Verlassen des Geländes gehindert werden (Türöffner in für kleine Kinder nicht erreichbarer Höhe)
- Verwendung von Gitterbetten, Stühlen mit Rausfallschutz etc. bei Kleinkindern
- Ausgangszeiten von Jugendlichen laut Jugendschutzgesetz
- Im Gegensatz zu Maßnahmen bei Volljährigen ist strittig, ob es auf die Einwilligungsfähigkeit des Kindes/Jugendlichen selbst ankommt. Nach herrschender Meinung ist jede Maßnahme in entsprechendem Kontext dem Gericht zur Prüfung vorzulegen. Das Gericht ist gehalten das Kind/den Jugendlichen einzubeziehen.

Gesetzliche Grundlagen

Art. 2 GG

- (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
- (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Art. 104 GG

- (1) Die Freiheit der Person kann nur auf Grund eines förmlichen Gesetzes und nur unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen beschränkt werden. Festgehaltene Personen dürfen weder seelisch noch körperlich misshandelt werden.
- (2) Über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung hat nur der Richter zu entscheiden. Bei jeder nicht auf richterlicher Anordnung beruhenden Freiheitsentziehung ist unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeizuführen. Die Polizei darf aus eigener Machtvollkommenheit niemanden länger als bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen in eigenem Gewahrsam halten. Das Nähere ist gesetzlich zu regeln.

...

Art. 16 UN-BRK Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch

- (1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial-, Bildungs- und sonstige Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Wohnung vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte, zu schützen.

...

Gesetzliche Grundlagen

Artikel 14 UN-BRK Freiheit und Sicherheit der Person

(1) Die Vertragsstaaten gewährleisten,

- a. dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit genießen;
- b. dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen die Freiheit nicht rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird, dass jede Freiheitsentziehung im Einklang mit dem Gesetz erfolgt und dass das Vorliegen einer Behinderung in keinem Fall eine Freiheitsentziehung rechtfertigt.

(2) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen, denen aufgrund eines Verfahrens ihre Freiheit entzogen wird, gleichberechtigten Anspruch auf die in den internationalen Menschenrechtsnormen vorgesehenen Garantien haben und im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen dieses Übereinkommens behandelt werden, einschließlich durch die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen.

Gesetzliche Grundlagen

§ 239 StGB

Freiheitsberaubung

- (1) Wer einen Menschen einsperrt oder auf andere Weise der Freiheit beraubt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) Auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter
 1. das Opfer länger als eine Woche der Freiheit beraubt oder
 2. durch die Tat oder eine während der Tat begangene Handlung eine schwere Gesundheitsschädigung des Opfers verursacht.
- (4) Verursacht der Täter durch die Tat oder eine während der Tat begangene Handlung den Tod des Opfers, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.
- (5) In minder schweren Fällen des Absatzes 3 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 4 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Gesetzliche Grundlagen

§ 13 StGB

Begehen durch Unterlassen

(1) Wer es unterlässt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, daß der Erfolg nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht.

(2) Die Strafe kann nach § 49 Abs. 1 gemildert werden.

§ 25 StGB

Täterschaft

(1) Als Täter wird bestraft, wer die Straftat selbst oder durch einen anderen begeht.

(2) Begehen mehrere die Straftat gemeinschaftlich, so wird jeder als Täter bestraft (Mittäter).

§ 26 StGB

Anstiftung

Als Anstifter wird gleich einem Täter bestraft, wer vorsätzlich einen anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat bestimmt hat.

§ 27 StGB

Beihilfe

(1) Als Gehilfe wird bestraft, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat Hilfe geleistet hat.

(2) Die Strafe für den Gehilfen richtet sich nach der Strafdrohung für den Täter. Sie ist nach § 49 Abs. 1 zu mildern.

Das Teilhabestärkungsgesetz formuliert erstmals eine Pflicht zum Schutz von Menschen mit Behinderung vor Gewalt im Sozialgesetzbuch:

- (1) Die **Leistungserbringer** treffen geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen, insbesondere für Frauen und Kinder mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Frauen und Kinder. Zu den geeigneten Maßnahmen nach Satz 1 gehören insbesondere die Entwicklung und Umsetzung eines auf die Einrichtung oder Dienstleistungen zugeschnittenen **Gewaltschutzkonzepts**.
- (2) Die **Rehabilitationsträger** und die Integrationsämter wirken bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben darauf hin, dass der Schutzauftrag nach Absatz 1 von den Leistungserbringern umgesetzt wird.

(§ 37a SGB IX, in Kraft seit 10.06.2021)

Gesetzliche Grundlagen

§ 1831 BGB

Freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen (bei Volljährigen)

(1) Eine Unterbringung des Betreuten **durch den Betreuer**, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur zulässig, solange sie **erforderlich** ist, weil

1. aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung des Betreuten die Gefahr besteht, dass er sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt, oder
2. zur Abwendung eines drohenden erheblichen gesundheitlichen Schadens eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, die Maßnahme ohne die Unterbringung des Betreuten nicht durchgeführt werden kann und der Betreute aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.

(2) Die Unterbringung ist nur mit **Genehmigung des Betreuungsgerichts** zulässig. **Ohne** die Genehmigung ist die Unterbringung **nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.**

Freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen (bei Volljährigen)

- (3) Der Betreuer hat die Unterbringung zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind. Er hat die Beendigung der Unterbringung dem Betreuungsgericht unverzüglich anzuzeigen.
- (4) **Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn dem Betreuten, der sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll.**
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nach Maßgabe des § 1820 Absatz 2 Nummer 2 **für einen Bevollmächtigten entsprechend.**

Gesetzliche Grundlagen

§ 1815 BGB

Umfang der Betreuung

(1) Der Aufgabenkreis eines Betreuers besteht aus einem oder mehreren Aufgabenbereichen. Diese sind vom Betreuungsgericht im Einzelnen anzuordnen und konkret zu bezeichnen. Ein Aufgabenbereich darf nur dann angeordnet werden, wenn dessen rechtliche Wahrnehmung durch einen Betreuer erforderlich ist.

(2) **Folgende Entscheidungen darf der Betreuer nur treffen, wenn sie als Aufgabenbereich vom Betreuungsgericht ausdrücklich angeordnet worden sind:**

1. **eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung des Betreuten nach § 1831 Absatz 1,**
2. **eine freiheitsentziehende Maßnahme im Sinne des § 1831 Absatz 4,**
3. die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts des Betreuten im Ausland,
4. die Bestimmung des Umgangs des Betreuten,
5. die Entscheidung über die Telekommunikation des Betreuten einschließlich seiner elektronischen Kommunikation,
6. die Entscheidung über die Entgegennahme, das Öffnen und das Anhalten der Post des Betreuten.

(3) Als Aufgabenbereiche können unter den Voraussetzungen des § 1820 Absatz 3 auch die Geltendmachung von Rechten des Betreuten gegenüber seinem Bevollmächtigten sowie zusätzlich die Geltendmachung von Auskunfts- und Rechenschaftsansprüchen des Betreuten gegenüber Dritten angeordnet werden.

Gesetzliche Grundlagen

§ 1631 b BGB

Freiheitsentziehende Unterbringung und bei freiheitsentziehende Maßnahmen (bei Minderjährigen)

(1) Eine Unterbringung des Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, bedarf der **Genehmigung des Familiengerichts**. Die Unterbringung ist zulässig, solange sie zum **Wohl des Kindes**, insbesondere zur Abwendung einer **erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung**, erforderlich ist und der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. **Ohne** die Genehmigung ist die Unterbringung **nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.**

(2) **Die Genehmigung des Familiengerichts ist auch erforderlich, wenn dem Kind, das sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig in nicht altersgerechter Weise die Freiheit entzogen werden soll. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.**

Gerichtliches Genehmigungsverfahren, Aspekte der praktischen Umsetzung, Rechtsprechung

Gerichtliches Genehmigungsverfahren

1.

bei Volljährigen:

Antrag des Betreuers/Bevollmächtigten/Ehegattenvertretungsberechtigten am Amtsgericht (Betreuungsgericht)

(Die „Einrichtung“/„Klinik“ hat kein Antragsrecht aber Möglichkeit der Mitteilung/Anregung)

bei Minderjährigen:

Kenntnis des Amtsgericht (Familiengericht)

(Antrag der personensorgeberechtigten Person/en ist laut Wortlaut des Gesetzes nicht notwendig. Die Personensorgeberechtigte/n werden aber zwingend durch das Gericht im Verfahren einbezogen. Notfalls kann Zustimmung zu Maßnahmen in Verfahren nach § 1666 BGB ersetzt werden.)

Gerichtliches Genehmigungsverfahren

2. **Amtsermittlung** durch das Gericht: Alle Fakten, die zur Entscheidung benötigt werden, werden durch das Gericht eingeholt:
 - förmliche Beweisaufnahme
 - z.B. Gutachten bei Antrag auf freiheitsentziehende Unterbringung
 - z.B. Ärztliches Attest bei Antrag auf freiheitsentziehende Maßnahmen
 - Persönliche Anhörung des Klienten/Patienten
 - Anhörung sonstiger Beteiligter
3. Beiodnung eines Verfahrenspflegers/Ergänzungspflegers (mit der Funktion des Rechtsbeistandes für die betroffene Person)
4. **Entscheidung** durch einen richterlichen Beschluss

Aspekte der praktischen Umsetzung

- FEM vermeiden
- Alternativen prüfen z.B.:
 - Maßnahmen der Sturzprävention bzw. der Prävention von Verletzungsgefahr bei möglichen Stürzen (wie z.B. bodennahe Betten...)
 - Maßnahmen der Abwehr von Gesundheitsgefahren z.B. bei Entfernen von Zu- und Ableitungen (Ableitungen wie PEGs, Katheter, Wunden entsprechend verbinden, schützen...)
 - Maßnahmen zur Prävention oder zur Deeskalation von (selbst)aggressiven Verhaltensweisen
 - Maßnahmen zum Umgang mit starker motorischer Unruhe, in deren Folge es zur gesundheitlichen Beeinträchtigung kommen kann
- Werdenfelser Weg als verfahrensrechtlicher Ansatz

Aspekte der praktischen Umsetzung

- Freiheitsentziehende Maßnahmen sind grundsätzlich in Umfang und Dauer auf das geringste notwendige Maß zu beschränken.
- Der Zweck der Freiheitsbeschränkung muss immer mit der mildest möglichen Maßnahme angestrebt werden.
- Für die freiheitsentziehenden Maßnahmen sind ausschließlich solche Mittel zugelassen, die eine weitergehende Gefährdung der Person ausschließen. Es sind zugelassene Systeme zu verwenden.
- Durchführung durch Mitarbeitende, die nachweislich und regelmäßig geschult wurden.
- Beobachtung und Begleitung während einer Maßnahme. Engmaschige und angemessene Überwachung; ggf. auch durch eine Sitzwache.

(BVerfG Entscheidung zu 5-Punkt und 7-Punkt Fixierung beachten !!!
→ In NRW WTG-Reform beachten)

5-Punkt- und 7-Punkt-Fixierung

Leitsätze zum Urteil des Zweiten Senats vom 24. Juli 2018

2 BvR 309/15 und 2 BvR 502/16

- Die Fixierung eines Patienten stellt einen Eingriff in dessen Grundrecht auf Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Art. 104 GG) dar.
- Sowohl bei einer 5-Punkt- als auch bei einer 7-Punkt-Fixierung von nicht nur kurzfristiger Dauer handelt es sich um eine Freiheitsentziehung im Sinne des Art. 104 Abs. 2 GG, die von einer richterlichen Unterbringungsanordnung nicht gedeckt ist. Von einer **kurzfristigen Maßnahme** ist in der Regel auszugehen, **wenn sie absehbar die Dauer von ungefähr einer halben Stunde unterschreitet.**
- Aus Art. 104 Abs. 2 Satz 4 GG folgt ein Regelungsauftrag, der den Gesetzgeber verpflichtet, den **Richtervorbehalt** verfahrensrechtlich auszugestalten, um den Besonderheiten der unterschiedlichen Anwendungszusammenhänge gerecht zu werden.
- Um den Schutz des von einer freiheitsentziehenden Fixierung Betroffenen sicherzustellen, bedarf es eines täglichen **richterlichen Bereitschaftsdienstes**, der den Zeitraum von **6:00 Uhr bis 21:00 Uhr** abdeckt.

5-Punkt- und 7-Punkt-Fixierung

Urteil des Zweiten Senats vom 24. Juli 2018

2 BvR 309/15 und 2 BvR 502/16

- 1:1 Betreuung
- Ärztliche Anordnung und Überwachung

...Konsequenz aus der Rspr.:

- Übertragbarkeit dieser Rspr. auf das Betreuungsrecht!
- In NRW wurden die Anforderungen des Urteils ins WTG aufgenommen!

Verschärfte Anforderungen nach Änderung des Wohn und Teilhabegesetz in Nordrhein- Westfalen?

Gesetzliche Grundlagen

§ 2 WTG

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Betreuungsleistungen sowie die Überlassung von Wohnraum, wenn diese Angebote entgeltlich sind und im Zusammenhang mit den durch Alter, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung ausgelösten Unterstützungsbedarfen und darauf bezogenen Leistungen stehen.

(1a) Dieses Gesetz gilt auch für Angebote zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können.

(2) Angebote im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot,
2. Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen,
3. Angebote des Servicewohnens,
4. ambulante Dienste,
5. Gasteinrichtungen und
6. Angebote in den anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen im Sinne des § 219 Absatz 1 Satz 1 bis 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) in der jeweils geltenden Fassung.

Gesetzliche Grundlagen

§ 2 WTG

Geltungsbereich

(3) **Dieses Gesetz gilt nicht für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe**, soweit diese der Erlaubnispflicht nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. S. 2022) unterliegen, **Krankenhäuser** im Sinne des § 2 Nummer 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. S. 886), **Internate der Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke und Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen** im Sinne des § 107 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482) und des § 15 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), jeweils in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Die Feststellung, ob ein Angebot dem Geltungsbereich dieses Gesetzes unterfällt, lässt dessen Einordnung nach anderen Rechtsvorschriften unberührt. Dies gilt insbesondere auch für leistungsrechtliche Regelungen.

WTG Reform zu 2023

Mit den Änderungen im Wohn- und Teilhabegesetz soll der Gewaltschutz in Pflege und Betreuungseinrichtungen sowie Werkstätten für behinderte Menschen gestärkt werden. Dazu sollen insbesondere:

- die Regelungen zur freiheitsentziehenden Unterbringung sowie zu freiheitsentziehenden und freiheitsbeschränkenden Maßnahmen neu gefasst werden (Prävention, Durchführung, Dokumentation, Prüfungen, Einbindung der Betroffenen),
- eine zentrale Monitoring- und Beschwerdestelle zur Gewaltprävention, Beobachtung und Beratung im Zusammenhang mit der Durchführung von freiheitsentziehenden Unterbringungen und freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen eingerichtet werden,

WTG Reform

- die staatlichen Prüfungen verbessert werden (Präzisierung der Aufgaben der Bezirksregierungen, stichprobenmäßige Vor-Ort-Prüfung auch durch die Bezirksregierungen, „Über Kreuz-Prüfungen“, Regelungen zum Berichtswesen),
- eine einheitlichere Rechtsanwendung durch die WTG-Behörden erreicht werden und
- in Werkstätten für behinderte Menschen eine kombinierte kommunale und staatliche Aufsicht nach dem Wohn- und Teilhabegesetz eingeführt werden.

Gesetzentwurf zur Änderung des WTG-NRW umfasst:

v. Bodelschwinghsche Stiftungen Bethel
Stabsstelle Recht/Versicherungen
Tessa Kuhlmann

- **Erweiterung der Geltung des WTG auf die Werkstätten** (§1/ §2, Abs. 1a/ §17a neu)
 - Prüfinhalte und DVO noch zu erstellen
- **§ 8- 8b Regelungen zur freiheitsentziehenden Unterbringung sowie zu freiheitsentziehenden Maßnahmen** (Dokumentation, Durchführung)
- **§ 9 Abs. 5 sexuelle Übergriffe** im Leistungsangebot begangene sexuelle Übergriffe und Gewalttaten unverzüglich zuständiger Behörde mitteilen
- **§ 13a Regelmäßige Schulungen** zu Teilhabe-, Gewaltschutz- und anderen Konzepten
- **§16 Monitoring- und Beschwerdestelle, Ombudsperson**
 - zentrale Stelle zur Gewaltprävention, Beobachtung und Beratung im Zusammenhang mit FeM (c/o MAGS)
 - auch örtliche Ombudspersonen (c/o Kreise, bestehende Regelung)
- **Verbesserung staatlicher Prüfungen / Aufsicht** (WTG-Behörde, Bezirksregierungen, MAGS)
 - Erweiterte Aufsicht: (§ 43, 43a neu)
- **§ 47 in Verbindung mit § 8 WTG DVO Raucherraum**
- **einheitliche Rechtsanwendung durch die WTG-Behörden**

Gesetzliche Grundlagen

§ 8 WTG

Gewaltprävention, freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen

(1) Die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter treffen geeignete Maßnahmen zum Schutz aller Beteiligten vor jeder Form der Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte. Dazu haben sie **Konzepte** zur Gewaltprävention in Textform zu entwickeln. Die Schutzkonzepte beinhalten mindestens **Präventionsstrategien und Interventionskonzepte**. Die Inhalte und deren praktische Umsetzung sind den Beschäftigten **regelmäßig zu vermitteln und dies zu dokumentieren**. Diese Dokumentationen sind bei Überprüfungen vorzulegen. § 37a des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.

(2) Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter müssen **zusätzlich ein Konzept zur Vermeidung** von freiheitsentziehenden Unterbringungen oder freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen vorlegen. Darin ist auch die Trennung zwischen Anordnung, Durchführung und Überwachung der Maßnahmen zu regeln sowie eine verantwortliche Person für die Anordnung und Überwachung der Durchführung der Maßnahme zu benennen. Die Beschäftigten sind mit **Alternativen** zu diesen Maßnahmen vertraut zu machen und regelmäßig zu schulen. Die Nutzerinnen und Nutzer sind durch regelmäßige **adressatengerechte Informationsveranstaltungen** zu sensibilisieren.

(3) Die Konzepte sind **unter Mitwirkung der Gremien**, die die Interessen der Beteiligten vertreten, zu **erstellen**. Sie sind regelmäßig von den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern unter Mitwirkung dieser Gremien zu **evaluieren**. Hierbei sind im Einzelfall die erforderlichen und angemessenen Vorkehrungen zu treffen.

Gesetzliche Grundlagen

§ 8 WTG

Begründung

- Die Sensibilisierung des Themas FeM in den vergangen Jahren unter anderem durch die Schulungen und die WTG-Reform sollen dazu führen, dass den Beschäftigten das Thema in ihrer täglichen Arbeit stets präsent ist.
- „Die Einrichtungen haben ein zusätzliches Konzept zur Vermeidung von Maßnahmen nach § 8a vorzulegen und in diesem neben einer Regelung zur Trennung der Anordnung einerseits und Durchführung und Überwachung der Maßnahmen andererseits auch Verantwortlichkeiten für die Anordnung und die Überwachung der Durchführung der Maßnahme zu benennen. Durch dieses 4-Augen-Prinzip wird die permanente sachgerechte Anwendung der Maßnahme sichergestellt. Nicht in jedem Fall ist eine persönliche Anwesenheit der überwachenden Fachkraft notwendig. Bei der Durchführung von 5- und 7- Punkt Fixierungen ist allerdings in jedem Fall eine ständige Überwachung durch eine Fachkraft vor Ort erforderlich.“
- „Die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter können bei der Erstellung ihrer Konzepte auf Instrumente wie zum Beispiel den „Werdenfelser Weg“ oder das „Redufix-Konzept“ zurückgreifen, die praxisangepasst weiterentwickelt werden können.“
- „Eine Freiheitsbeschränkung liegt vor, wenn jemand durch die öffentliche Gewalt gegen seinen Willen daran gehindert wird, einen Ort aufzusuchen oder sich dort aufzuhalten, der ihm an sich (tatsächlich und rechtlich) zugänglich wäre (vgl. BVerfGE 94, 166 <198>; 105, 239 <248>). Die Freiheitsentziehung als schwerste Form der Freiheitsbeschränkung (vgl. BVerfGE 10, 302 <323>) liegt dann vor, wenn die – tatsächlich und rechtlich an sich gegebene – Bewegungsfreiheit nach jeder Richtung hin aufgehoben wird.“



Vermeidung, Durchführung und Dokumentation von freiheitsentziehenden Unterbringungen und freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen

(1) Freiheitsentziehende Unterbringungen sowie freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen sind zu **vermeiden**. Werden sie im Einzelfall erforderlich, sind sie unter Berücksichtigung des besonderen Schutzbedürfnisses der Nutzerinnen, Nutzer oder Werkstattbeschäftigte **auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken** und nur zulässig

1. aufgrund rechtswirksamer Einwilligung der Nutzerin, oder der oder des Werkstattbeschäftigte,
2. bei einwilligungsunfähigen Nutzerinnen, Nutzern oder Werkstattbeschäftigte mit Einwilligung der rechtlichen Betreuerin oder des rechtlichen Betreuers oder der oder des Bevollmächtigten und nach vorheriger Genehmigung des Betreuungsgerichts,
3. nach einstweiliger Anordnung des Betreuungsgerichts oder
4. wenn bei einem Aufschub Gefahr in Verzug ist. Im Fall der Nummer 4 ist die gerichtliche

Genehmigung durch die Betreuerin, den Betreuer oder Bevollmächtigten unverzüglich nachzuholen. Ist keine Betreuerin, kein Betreuer oder Bevollmächtigter vorhanden oder erreichbar, ist das Betreuungsgericht unverzüglich zu informieren.



Vermeidung, Durchführung und

Dokumentation von freiheitsentziehenden Unterbringungen und freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 sind ferner nur zulässig, solange und soweit

1. sie den gerichtlich oder in der Einwilligung festgelegten Umfang nicht überschreiten,
2. die Nutzerin, der Nutzer oder die oder der Werkstattbeschäftigte **vor**

Anwendung der Maßnahme über deren Notwendigkeit adressatengerecht aufgeklärt wurde,

3. eine weniger eingreifende Maßnahme aussichtslos ist und
4. aus Sicht der Nutzerin, des Nutzers oder der oder des Werkstattbeschäftigten der zu erwartende Nutzen die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegt. Die Maßnahme ist sofort zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen entfallen.

(3) Bei **Fixierungen in Form der vollständigen Aufhebung der Bewegungsfreiheit** durch mechanische Hilfsmittel ist eine **ärztliche Anordnung und eine regelmäßige ärztliche Überprüfung notwendig**. Zudem sind eine **ständig persönliche Bezugsbegleitung sowie die Beobachtung mit kontinuierlicher Kontrolle der Vitalfunktionen** sicherzustellen.

(4) **Jede** freiheitsentziehende Unterbringung und jede Anwendung von freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen ist zu **dokumentieren**. Die Dokumentation muss Angaben zur Genehmigung des Betreuungsgerichts, zur Einwilligung der rechtlichen Betreuerin oder des rechtlichen



Vermeidung, Durchführung und Dokumentation von freiheitsentziehenden Unterbringungen und freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen

Betreuers oder der oder des Bevollmächtigten beziehungsweise zur Einwilligung der Nutzerin oder des Nutzers oder der oder des Werkstattbeschäftigte sowie zu der oder dem für die Anordnung und Überwachung der Durchführung der Maßnahme Verantwortlichen enthalten. Die Dokumentation ist von den zuständigen Behörden und Stellen im Rahmen ihrer Regelprüfungen zur Qualitätssicherung zu prüfen.

(5) Nach Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 ist der Nutzerin, dem Nutzer oder der oder dem Werkstattbeschäftigte unverzüglich ein geeignetes Angebot zur Nachbesprechung zu machen. Dabei sind die Gründe für die Maßnahme zu erläutern, die Wahrnehmungen der Nutzerin oder des Nutzers zu erfragen und Alternativen zu besprechen.

(6) Die Nutzerin oder der Nutzer oder die oder der Werkstattbeschäftigte können nach Durchführung einer Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 die Ombudsperson einschalten oder sich an das Betreuungsgericht wenden. Auf diese Möglichkeit sind die Nutzerin, der Nutzer oder die oder der Werkstattbeschäftigte spätestens nach Beendigung der Maßnahmen hinzuweisen. Die Einrichtung ist verpflichtet, der Ombudsperson einmal jährlich eine Aufstellung über Art, Anzahl und Dauer der Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 vorzulegen.



Vermeidung, Durchführung und Dokumentation von freiheitsentziehenden Unterbringungen und freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen

(7) Die Monitoring- und Beschwerdestelle ist durch die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter **in anonymisierter Form** über

jede

1. gerichtliche Genehmigung einer freiheitsentziehenden oder freiheitsbeschränkenden Maßnahme,
2. Abgabe einer Einwilligungserklärung zu einer freiheitsentziehenden oder freiheitsbeschränkenden Maßnahme, die keinem gerichtlichen Genehmigungsvorbehalt unterliegt, und
3. einzelne durchgeführte Maßnahme zu den Nummern 1 und 2 zu informieren.

Die Meldung hat jeweils zum letzten Werktag eines Quartals zu erfolgen.

(8) Für freiheitsbeschränkende Maßnahmen, die keinem gerichtlichen Genehmigungsvorbehalt unterliegen, gelten die Regelungen für Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 entsprechend.

Gesetzliche Grundlagen

§ 8a WTG

Begründung

- „Die Regelung stellt zunächst klar, dass freiheitsentziehende und freiheitsbeschränkende Maßnahmen zu vermeiden und immer nur im Rahmen der Erforderlichkeit zulässig sind. In Absatz1 Satz 1 wurde die bisherige Regelung des § 8 Absatz 2 um die freiheitsentziehende Unterbringung ergänzt, da auch diese Form der Gewaltanwendung in den Regelungsbereich aufzunehmen ist.“
- „Weiter wurde die Zulässigkeit von Maßnahmen nach Satz 1 auf die in Satz 2 Nummer 1 bis 4 abschließend genannten Fallkonstellationen begrenzt. Dabei ist bei der Beurteilung, ob eine Maßnahme weniger eingreifend im Sinne des Satzes 2 Nummer 3 ist, im Einzelfall die Perspektive der Nutzerin oder des Nutzers oder der oder des Werkstattbeschäftigen zu berücksichtigen.“
- „Absatz 2 beschränkt die nach Absatz 1 Satz 2 zulässigen Maßnahmen zeitlich und in ihrem Umfang. Neu aufgenommen wurde eine adressatengerechte Beratungs- bzw. Aufklärungspflicht.“
- „Die Formulierung in Absatz 3 schafft keine Neuerungen, sondern gibt die nach § 31 BVerfGG Verfassungsorgane, Gerichte und Behörden bindende Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes wieder (BVerfG, NJW 2018, 2621 ff., 2623, Rn. 83).“
- „Die Dokumentation kann auch in Textform oder geeigneter digitaler Form erfolgen. Dabei können im Maßnahmenplan wiederkehrende Abläufe einmal nachvollziehbar dargestellt werden.“

Gesetzliche Grundlagen

§ 8a WTG

Begründung

- „Zur Beschreibung, wann die Bewegungsfähigkeit aufgehoben ist, wird auf die einschlägige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu 5- und 7- Punkt Fixierungen hingewiesen. Sicherzustellen ist eine regelmäßige ärztliche Überprüfung. Die Bezugsbegleitung selbst kann durch einen Arzt auf geeignetes Fachpersonal delegiert werden. Wegen der gesundheitlichen Gefahren, die von einer Fixierung ausgehen, muss eine ärztliche Überwachung sichergestellt sein.“
- „Der Absatz 4 enthält Regelungen zur lückenlosen Dokumentation im Zusammenhang mit der Durchführung von freiheitsentziehenden und freiheitsbeschränkenden Maßnahmen, die bereits nach bisheriger Rechtslage zu erfolgen hat und insoweit keine neuen Anforderungen begründet.“
- „Das in Absatz 5 eingefügte verpflichtende Angebot einer Nachbesprechung stellt sicher, dass Nutzer, Nutzerinnen und Werkstattbeschäftigte die Möglichkeit haben, die getroffene Maßnahme verständlich und angemessenen erläutert zu bekommen und ihre Wahrnehmungen zu schildern, die bei der Suche nach Alternativen zu berücksichtigen sind.“

Gesetzliche Grundlagen

§ 8a WTG

Begründung

- „Absatz 6 ermöglicht Nutzerinnen, Nutzern und Werkstattbeschäftigten, sich an die Ombudsperson oder das Betreuungsgericht zu wenden. Dazu ist die Information über diese Rechte wesentliche Voraussetzung.“
- „Die Verpflichtung zur jährlichen Information der Ombudsperson über die nach Absatz 1 getroffenen Maßnahmen, stellt sicher, dass die Ombudsperson transparent und vollständig informiert wird.“
- „Durch die Regelung in Absatz 7 wird klargestellt, dass für freiheitsbeschränkende Maßnahmen, die keinem gerichtlichen Genehmigungsvorbehalt unterliegen, die Regelungen für Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 entsprechend gelten.“
- „Nicht der gerichtlichen Genehmigung unterliegen solche Maßnahmen, die im Sinne des § 1906 Absatz 4 BGB weder regelmäßig noch über einen längeren Zeitraum durchgeführt werden. Regelmäßigkeit liegt vor, wenn eine freiheitsbeschränkende Maßnahme entweder stets zur selben Zeit oder aus wiederkehrendem Anlass, z.B. beim Essen oder Schlafen, erfolgt. Werden Maßnahmen eben nicht regelmäßig, sondern nur ab und zu vorgenommen, unterliegen diese nicht der Genehmigungspflicht. Für sie gilt dann aber das Legitimationserfordernis, also auch Einwilligung des Betroffenen oder der gesetzlichen Vertretung.“



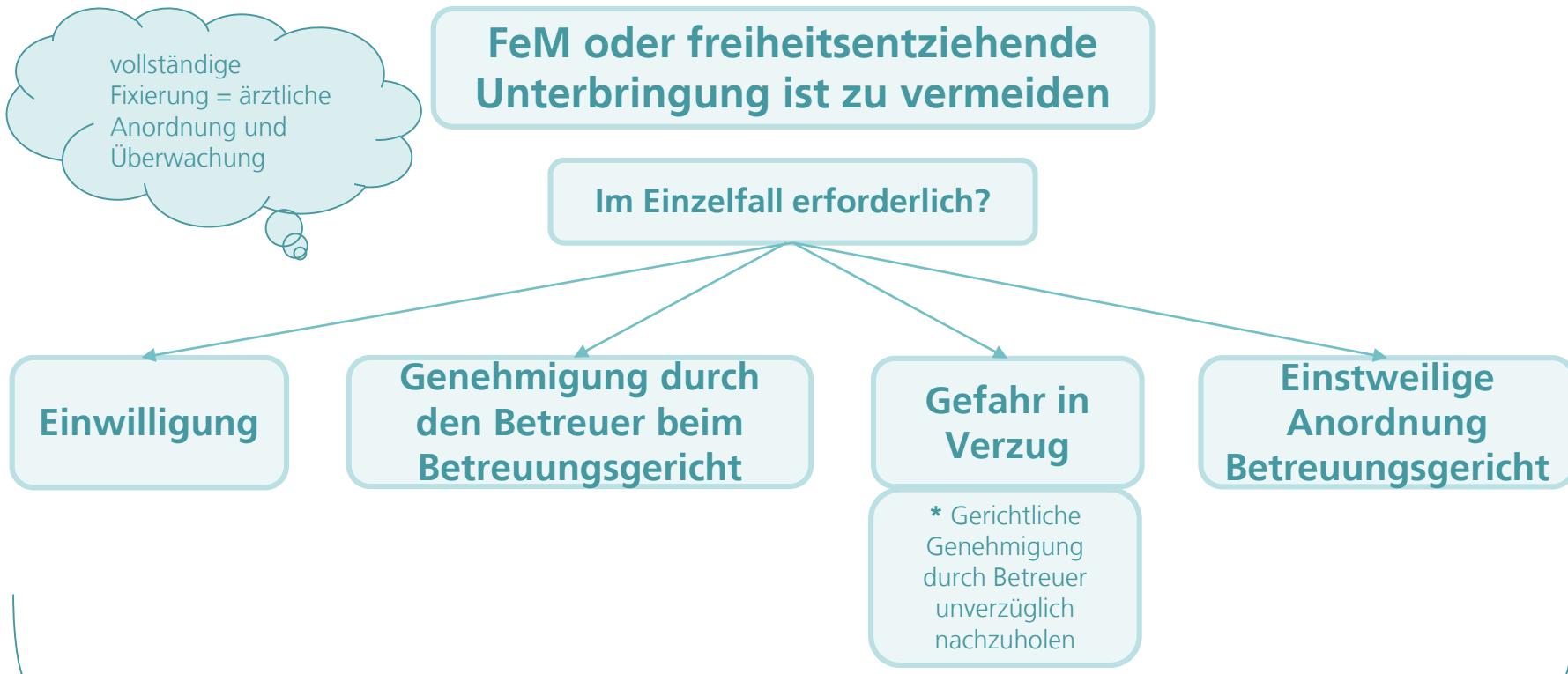
Vorsicht

Gesetzliche Grundlagen

§ 8a Abs. 7 WTG

Begründung

- „Die Leistungserbringer werden verpflichtet, die Durchführung von freiheitsentziehenden und freiheitsbeschränkenden Maßnahmen (anonymisiert) der Monitoring- und Beschwerdestelle zu melden. Die Monitoring- und Beschwerdestelle wertet die Meldungen aus und unterrichtet die Öffentlichkeit, einschließlich des Landtages, über Art und Umfang von freiheitsentziehenden und freiheitsbeschränkenden Maßnahmen in Einrichtungen der Pflege und Eingliederungshilfe in Nordrhein-Westfalen, zeigt Entwicklungstendenzen auf und weist auf Erfolge oder Handlungsbedarf hinsichtlich präventiver Maßnahmen zur Vermeidung von freiheitsentziehenden und freiheitsbeschränkenden Maßnahmen.“



1. gerichtlich, eingewilligten festgelegten Umfang nicht überschreiten
2. über Notwendigkeit aufgeklärt wurde
3. milderes Mittel aussichtslos
4. Nutzen Beeinträchtigung überwiegt

Voraussetzungen entfallen= Beendigung

Dokumentation

muss folgende Angaben
enthalten:

Genehmigung des
Betreuungsgerichts

Einwilligung des
Nutzers selbst

Einwilligung rechtlichen
Betreuers oder
Bevollmächtigten

und

Verantwortlichen für die
Überwachung der Anordnung
und Durchführung
Anwendung der Maßnahme

unverzüglich nach Maßnahme:

→ Angebot zur Nachbesprechung machen

1. Gründe für die Maßnahme
2. Wahrnehmung des Nutzers
3. Alternativen zu besprechen
4. Hinweis auf Möglichkeit: Ombudsperson
einzuschalten oder sich an das
Betreuungsgericht zuwenden

jede FeM und jede
freiheitsentziehende
Unterbringung ist zu
dokumentieren

Gesetzliche Grundlagen

§ 8b WTG

Einwilligungen der Nutzerinnen, Nutzer und Werkstattbeschäftigte, Betreuerinnen und Betreuer

(1) Eine freiheitsentziehende Unterbringung oder eine Maßnahme, die die Freiheit beschränkt oder entzieht und **ausschließlich auf rechtswirksamer Einwilligung** der Nutzerin, des Nutzers oder der oder des Werkstattbeschäftigte beruht, **ist nur zulässig**, wenn sie mit der Nutzerin oder dem Nutzer oder der oder dem Werkstattbeschäftigte **vorab erarbeitet und schriftlich festgehalten wurde**. Hierbei sind mit der Nutzerin oder dem Nutzer oder der oder dem Werkstattbeschäftigte

1. die Maßnahme,
2. die Art der Anwendung,
3. der Nutzen der Maßnahme,
4. die Nachteile der Maßnahme und
5. die mögliche Dauer der Maßnahme

mit dem nötigen Zeitaufwand ohne Ausübung unzulässigen Drucks und missbräuchlicher Einflussnahme zu besprechen. **Bestehen nach der Besprechung mit der Nutzerin oder dem Nutzer oder der oder dem Werkstattbeschäftigte Anhaltspunkte für eine Einwilligungsunfähigkeit im Hinblick auf die konkrete Maßnahme, so ist durch die Hinzuziehung einer Ärztin oder eines Arztes festzustellen, dass keine Einwilligungsunfähigkeit im Hinblick auf die konkrete Maßnahme vorliegt.**

Gesetzliche Grundlagen

§ 8b WTG

Einwilligungen der Nutzerinnen, Nutzer und Werkstattbeschäftigte, Betreuerinnen und Betreuer

(2) Bei Umsetzung des Absatzes 1 sind rechtliche Betreuerinnen und Betreuer oder Bevollmächtigte zu beteiligen, sofern die Nutzerin oder der Nutzer oder die oder der Werkstattbeschäftigte nicht widersprechen. Die Nutzerin oder der Nutzer oder die oder der Werkstattbeschäftigte sind darauf hinzuweisen, dass sie oder er die Einwilligung jederzeit widerrufen können. Widerrufen Nutzerinnen, Nutzer oder Werkstattbeschäftigte ihre Einwilligung, dürfen eine freiheitsentziehende Unterbringung sowie freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen nur mit der Einwilligung der rechtlichen Betreuung oder der oder des Bevollmächtigten und Genehmigung des Betreuungsgerichts erfolgen. In regelmäßigen Abständen, spätestens nach Ablauf von drei Monaten ist zu überprüfen, ob die Vereinbarung nach Absatz 1 fortbestehen soll und keine Anhaltspunkte für eine Einwilligungsunfähigkeit im Hinblick auf die Maßnahmen vorliegen



Vorsicht

Gesetzliche Grundlagen

§ 8b WTG

Begründung

- „Die Vorschrift regelt, unter welchen Voraussetzungen eine freiheitsentziehende Unterbringung bzw. freiheitsbeschränkende oder freiheitsentziehende Maßnahmen aufgrund der Einwilligung von Nutzerinnen oder Nutzern oder Werkstattbeschäftigte zulässig sind.“
- „Voraussetzung ist, dass diese Maßnahmen vorher gemeinsam mit ausreichend Zeit und ohne Ausübung von unzulässigem Druck mit der Nutzerin oder dem Nutzer oder der oder dem Werkstattbeschäftigte erarbeitet und schriftlich festgehalten worden sind (Absatz 1 Satz 1).“
- „Absatz 1 Satz 2 regelt besondere Anforderungen an die Zulässigkeit von Einwilligungen in Maßnahmen nach § 8a Absatz 1.“
- „Absatz 1 Satz 3 stellt klar, dass bei Anhaltspunkten für eine Einwilligungsunfähigkeit der Nutzerin, des Nutzers oder der Werkstattbeschäftigte ein hinzuzuziehender Arzt feststellen muss, dass keine Einwilligungsunfähigkeit im Hinblick auf die konkrete Maßnahme vorliegt.“

Gesetzliche Grundlagen

§ 8b WTG

Begründung

- „Absatz 2 schreibt in Satz 1 die Beteiligung rechtlicher Betreuerinnen und Betreuer bei fehlendem Widerspruch des Betreuten zwingend vor und regelt in Satz 2 eine Hinweispflicht der Nutzerin, des Nutzers oder der Werkstattbeschäftigte auf jederzeitige Widerrufsmöglichkeit der Einwilligung. Der Widerruf der Nutzerin, des Nutzers oder der Werkstattbeschäftigte setzt keine Einwilligungsfähigkeit voraus. Ein Widerruf der erteilten Einwilligung nach Absatz 2 Satz 3 kann auch durch ein konkudentes Verhalten erfolgen.“
- „Die Einwilligung der Betreuerin bzw. des Betreuers ist nur zulässig, wenn die Nutzerin, der Nutzer oder Werkstattbeschäftigte einwilligungsunfähig sind. In regelmäßigen Abständen sollte durch ein Gespräch mit den Betroffenen eine Überprüfung der getroffenen Vereinbarung erfolgen.“
- „In Rahmen der individuellen Hilfeplanung ist darauf hinzuwirken, freiheitsbeschränkende oder freiheitsentziehende Maßnahmen möglichst zu vermeiden und auf alternative Maßnahmen hinzuweisen.“
- „Eine Überprüfung, ob die Vereinbarung unverändert fortgelten soll und ob Anhaltspunkte für eine Einwilligungsunfähigkeit vorliegen, soll eine Fortgeltung der Willensbekundung, entgegen der Grundsatzentscheidung des BGH vom 17.03.2003 (NJW 2003, Seite 1588, 1589) in den Fällen, in denen nach erteilter Einwilligung zu einer ärztlichen Maßnahme oder einer freiheitsentziehenden Maßnahme zwischenzeitlich eine Einwilligungsunfähigkeit eingetreten ist, ausschließen.“

§ 8b Einwilligungen der Nutzerinnen, Nutzer und Werkstattbeschäftigte, Betreuerinnen und Betreuer

FeM oder freiheitsentziehende Unterbringung mit Einwilligung



Freier Wille

möglichst Betreuer/
Bevollmächtigten
hinzuziehen, wenn
der Nutzer nicht
widerspricht bzw.
dies wünscht



folgende Punkte erarbeiten und schriftlich festhalten:

1. Die Maßnahme
2. Die Art der Anwendung
3. Der Nutzen der Maßnahme
4. Die Nachteile der Maßnahme
5. Die mögliche Dauer der Maßnahme, mit
dem nötigen Zeitaufwand

* Alle 3 Monate überprüfen (Einwilligungsfähigkeit, wirklicher Wille)

Zweifel =
Hinzuziehung
Arzt

Einwilligung kann jederzeit
widerrufen werden.

Muss dem
Nutzer
mitgeteilt
werden

Gesetzliche Grundlagen

§ 9 WTG

Anzeigepflichten

(1) Wer Angebote nach diesem Gesetz betreiben will, hat seine Absicht spätestens zwei Monate vor der vorgesehenen Betriebsaufnahme der zuständigen Behörde anzuzeigen. Das Verfahren zur Anerkennung von Werkstätten für behinderte Menschen gemäß § 225 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bleibt hiervon unberührt. Die Anzeige muss die für die behördliche Qualitätssicherung und für Gewaltprävention erforderlichen Angaben enthalten. Die zuständige Behörde kann weitere Angaben verlangen, soweit sie zur zweckgerichteten Aufgabenerfüllung erforderlich sind.

(2) Soweit die zuständige Behörde den Einsatz einer internetgestützten, elektronischen Datenbank zur Verfügung stellt, haben die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter diese Datenbank zur Erfüllung ihrer Anzeigepflicht nach Absatz 1 zu nutzen.

(3) Eine beabsichtigte vollständige oder teilweise Einstellung des Angebotes ist unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Angaben über die zukünftige Unterkunft und Betreuung der Nutzerinnen und Nutzer und die geplante ordnungsgemäße Abwicklung der Vertragsverhältnisse mit den Nutzerinnen und Nutzern sind mit dieser Anzeige zu verbinden.

(4) Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter haben eine bereits eingetretene Überschuldung oder eine eingetretene oder drohende Zahlungsunfähigkeit oder eine sonstige Unfähigkeit, die Verpflichtungen gegenüber den Nutzerinnen und Nutzern zu erfüllen, unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(5) Die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter sind verpflichtet, in Leistungsangeboten begangene sexuelle Übergriffe und Gewalttaten unverzüglich der nach diesem Gesetz zuständigen Behörde mitzuteilen.

Gesetzliche Grundlagen

§ 9 WTG Begründung

- „Werkstätten für behinderte Menschen haben die nach dem WTG zuständige Behörde zeitnah über die vorgesehene Betriebsaufnahme zu unterrichten. Dies ersetzt nicht das Anerkennungsverfahren bei der Bundesagentur für Arbeit, welches im Einvernehmen mit den Landschaftsverbänden gemäß § 225 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erfolgt.“
- „Gewaltprävention wird als elementarer Baustein der behördlichen Qualitätssicherung explizit genannt.“
- „Leistungsanbietern kann gemäß § 15 Absatz 5 ff. der Einsatz einer oder eines Beschäftigten oder einer anderen im Wohn- und Betreuungsangebot tätigen Person ganz oder für bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie oder er die für ihre oder seine Tätigkeit erforderliche persönliche Eignung nicht besitzt. Die Meldepflicht stellt sicher, dass die zuständige Behörde umgehend in die Lage versetzt wird zu prüfen, ob Maßnahmen nach § 15 Absatz 5 ff. zu treffen sind.“
- „In allen anderen Fällen von Gewalt in Einrichtungen, beispielsweise von Nutzerinnen und Nutzern untereinander, kann die zuständige Behörde ein ordnungsrechtliches Einschreiten prüfen.“

Gesetzliche Grundlagen

§ 13a WTG

Einrichtungsinterne Qualitätssicherung

Die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter haben ihre Beschäftigten **regelmäßig** in den einrichtungsindividuellen Teilhabe-, Gewaltschutz-, Hygiene- und Infektionsschutzkonzepten zu schulen. **Die Schulungen, die vermittelten Inhalte und die Teilnehmenden sind zu dokumentieren.**

Gesetzliche Grundlagen

§ 13a WTG

Begründung

- „Die Vorschrift verpflichtet Anbieterinnen und Anbieter von Leistungen nach diesem Gesetz, ihre Beschäftigten regelmäßig hinsichtlich von Teilhabe-, Gewaltschutz-, Hygiene- und Infektionsschutzkonzepten zu schulen und dies zu dokumentieren. Diese Verpflichtung zur Schulung ist zur Sicherung der Umsetzung der einrichtungsindividuellen Teilhabe Gewaltschutz-, Hygiene- und Infektionsschutzkonzepte erforderlich.“
- „Die Dokumentation der vermittelten Inhalte und Teilnehmenden ermöglicht eine entsprechende interne Kontrolle der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter selbst und ermöglicht den zuständigen Behörden die Prüfung.“

Gesetzliche Grundlagen

§ 16 WTG

Monitoring- und Beschwerdestelle, Ombudsperson

- (1) Das für Pflege und Eingliederungshilfe zuständige Ministerium richtet eine zentrale Monitoring und Beschwerdestelle zur Gewaltprävention, Beobachtung und Beratung im Zusammenhang mit der Durchführung von freiheitsentziehenden Unterbringungen und freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen nach § 8a ein. Die Monitoring- und Beschwerdestelle arbeitet unabhängig und ist fachlich nicht weisungsgebunden. Zu den Aufgaben gehören insbesondere
- 1. die Bereitstellung geeigneter Informationen zur Vermeidung und Anwendung von Maßnahmen nach § 8a,**
 - 2. die Entgegennahme, Auswertung und Berichterstattung über Maßnahmen nach § 8a in Einrichtungen nach diesem Gesetz,**
 - 3. der Informationsaustausch, die Beratung und Unterstützung der kommunalen Ombudspersonen und**
 - 4. die Entgegennahme von Beschwerden im Zusammenhang mit freiheitsentziehenden sowie freiheitsbeschränkenden Maßnahmen nach § 8a.**

Gesetzliche Grundlagen

§ 16 WTG

Monitoring- und Beschwerdestelle, Ombudsperson

Die Kreise und kreisfreien Städte können ehrenamtlich engagierte Personen zu Ombudspersonen bestellen. Bei der Wahl geeigneter Personen können örtlich tätige Organisationen zur Wahrnehmung der Interessen älterer oder pflegebedürftiger Menschen oder von Menschen mit Behinderungen sowie aus Selbsthilfeorganisationen von Menschen unterschiedlicher sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität um Vorschläge gebeten werden. Die Ombudspersonen vermitteln auf Anfrage bei Streitigkeiten zwischen Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern und Nutzerinnen und Nutzern beziehungsweise Angehörigen über alle Fragen im Zusammenhang mit der Nutzung der Angebote nach diesem Gesetz. Die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter sind verpflichtet, die Wahrnehmung der Aufgaben der Ombudspersonen zu ermöglichen und ihnen zu den üblichen Geschäftszeiten den Zutritt zu den gemeinschaftlichen Räumen zu gewähren. Ombudspersonen kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

zentrale Monitoring- und Beschwerdestelle § 16

arbeitet unabhängig und ist fachlich nicht weisungsgebunden

Aufgaben:

1. Bereitstellung von Material Vermeidung und Anwendung von Maßnahmen § 8a
2. Auswertung, Sammlung, Berichterstattung Maßnahmen nach § 8a
3. Informationsaustausch und Unterstützung der kommunalen Ombudspersonen
4. Entgegennahme von Beschwerden

Informationspflicht des Leistungsanbieters:

Ohne Aufforderung gegenüber der <u>z. M.- und B.stelle</u>	Nach Wunsch gegenüber: (künftigem) Nutzer/ Aufsichtsbehörde/ Mitwirkungsgremien/ Vertrauenspersonen/ <u>z. M.- und B.stelle</u>	Ohne Aufforderung gegenüber dem Nutzer
<ul style="list-style-type: none">• durch anonymisierter Form: Gerichtliche Genehmigungen FeM; Einwilligungserklärungen zur FeM; einzeln durchgeführte Maßnahmen (letzter Werktag im Quartal) § 8a Abs. 7	<ul style="list-style-type: none">• Kopie des aktuellen Prüfberichts aushändigen § 6 Abs. 1 Nr. 4	<ul style="list-style-type: none">• Information (schriftlich) in geeigneter Weise über vorhandene Beschwerdemöglichkeiten inkl. <u>zentraler M.-B.stelle</u> und Ombudspersonen und weiterer externer trägerneutraler Beschwerde- und Beratungsangebote § 6 Abs. 1 Nr. 2

Gesetzliche Grundlagen

§ 16 WTG

Begründung

- „Mit den Änderungen soll eine neue zentrale Monitoring- und Beschwerdestelle zur Gewaltprävention geschaffen werden.“
- „Sie soll unabhängig und fachlich nicht weisungsgebunden arbeiten.“
- „Freiheitsentziehende Unterbringungen, beginnend mit ihrer Vermeidung bis hin zur Durchführung und ordnungsgemäßen, transparenten Dokumentation sind nicht nur für die von der Unterbringung betroffenen Menschen sehr schwere und belastende Eingriffe. Auch für die Angehörigen oder Berufsgruppen, die Entscheidungen für diese Eingriffe und ihre Umsetzung verantworten müssen, fallen noch einmal eigene Belastungen an, die ge- und ertragen werden müssen.“
- „Mit der Errichtung einer Monitoringstelle mit Ombudsauftag wird ein zusätzliches, eigenes Angebot für alle Beteiligten oder Betroffenen geschaffen, das außerhalb der an den Einzelfällen beteiligten Entscheidungs-, Kostenträger- und Leistungserbringerstrukturen begründet wird. Hierdurch entsteht eine neutrale, schützende Möglichkeit, Sachverhalte und Beobachtungen frei von Interessen der an den Einzelfällen Beteiligten nachzugehen.“
- „Im Übrigen wird die bisherige „Kann-Regelung“ zur Einsetzung von Ombudspersonen durch eine „Soll-Vorschrift“ ersetzt. Dies können sowohl hauptberuflich als auch ehrenamtlich tätige Personen sein.“

Gesetzliche Grundlagen

§ 17a WTG

Geltung für Angebote zur Teilhabe an Arbeit

Für Angebote zur Teilhabe an Arbeit nach diesem Gesetz gelten aus dem Allgemeinen Teil die §§ 4, 6 bis 11, 13a und 16 entsprechend.“

(in den Vorschriften zum Anwendungsbereich am Anfang des WTG wurden die Werkstätten ebenso aufgenommen)

Gesetzliche Grundlagen

§ 17a WTG

Begründung

- „Werkstätten für behinderte Menschen bieten Teilhabe am Arbeitsleben. Daher sind nicht alle Regelungen des Allgemeinen Teils des Wohn- und Teilhabegesetzes sinnvoll auf die Werkstätten anzuwenden.“
- „Es werden diejenigen Vorschriften für anwendbar erklärt, die den besonderen Strukturen der Werkstätten gerecht werden.“

Gesetzliche Grundlagen

§ 43ff. WTG

- Zuständigkeit Behörden und Prüfungen

Reformen WTG DVO und auch weitere Reform des WTG nicht unwahrscheinlich...

Gesetzliche Grundlagen

WTG NRW und WTG DVO NRW

Freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen in „Einrichtungen“ am Beispiel der Gesetze in NRW

§ 10 Abs. 1 WTG NRW (Dokumentationspflichten):

„Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter haben zu dokumentieren, dass und wie sie die Anforderungen nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes erfüllen.... Die Dokumentation muss sich je nach Angebotstyp und Leistungsumfang erstrecken auf...die Umsetzung von Konzepten, insbesondere...Gewaltprävention...“

§ 24 WTG DVO NRW (Dokumentationspflichten) (Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot)*:

„ Aus der Dokumentation nach § 10 Absatz 1 des Wohn- und Teilhabegesetzes muss ersichtlich werden:

- ...
5. die freiheitsbeschränkenden und die freiheitsentziehenden Maßnahmen bei Nutzerinnen und Nutzern sowie die Angabe der oder des für die Anordnung und die Dauer der Maßnahme verantwortlichen Beschäftigten,

...

 10. die Konzepte zur Sicherung der Betreuungsqualität und der Teilhabe und zur Gewaltprävention. „

*(§ 24 WTG DVO NRW i.V.m. § 34 WTG DVO NRW anbieterverantwortete Wohngemeinschaften; i.V.m. § 37 WTG DVO NRW ambulante Dienste; i.V.m. § 44 WTG DVO NRW Kurzeiteinrichtungen und Hospize sowie Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege).

Gesetzliche Grundlagen

Freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen in „Einrichtungen“ am Beispiel der Gesetze in NRW, Vorbehaltsaufgaben

§ 4 WTG NRW Allgemeine Anforderungen

Abs. 11 Ausschließlich von Fachkräften wahrzunehmende Tätigkeiten sind:

Nr. 3: die Überprüfung der Erforderlichkeit und Angemessenheit sowie die Überwachung der Durchführung freiheitsbeschränkender und freiheitsentziehender Maßnahmen.

Abspann



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!